

**1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen für die
Entwässerung des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut
(Gebührensatzung – „SGS“) vom 17.12.2014**

Auf Grundlage der §§ 6, 9, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) i.V.m. §§ 8, 11, 45, 99 KVG LSA (GVBl. LSA S. 288) und §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch die §§ 13, 13a und 13c des Gesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S.202), beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut in ihrer Sitzung am 15.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung:

Die SGS vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

**I.
Satzungsänderungen**

1. **§ 3** erhält die folgende Fassung:

**§ 3
Benutzungsgebühren**

- (1) Der AZV erhebt für die unter § 1 Abs. 1 a) genannte öffentliche Einrichtung („Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung“) einheitliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung für:
 - a) die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) die Inanspruchnahme der dezentralen Entsorgung (Abfuhr und Beseitigung) von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zwecks Reinigung in der zentralen Kläranlage (Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben).
- (2) Für die Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gemäß Abs. 1 lit. a) und b) werden gemäß § 5 Abs. 1 KAG-LSA Benutzungsgebühren für diejenigen Grundstücke erhoben, die an dieser Einrichtung angeschlossen sind und/oder in diese über die in Abs. 1 aufgeführten Entsorgungswege entwässern.
- (3) Für die mit der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehenden Kosten in Abhängigkeit vom Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 KAG-LSA erhoben („Einleitgebühren“).
- (4) Neben den Einleitgebühren erhebt der AZV unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung, wenn die Inanspruchnahme der Einrichtung tatsächlich erfolgt, Gebühren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 KAG-LSA („Grundgebühren“).

2. § 4 erhält die folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Einleitgebühr für die Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Anlagen der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für diese Benutzungsgebühr ist 1 m³ Wasser.
- (2) Als in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 9 Abs. 1) innerhalb des darauf folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitgebühr abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb des ersten Monats des neuen Kalenderjahres beim AZV einzureichen. Für den Nachweis gelten Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers Gutachten zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, der AZV. Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten.
- (6) Auch für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der abzusetzenden Mengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet und deren Einleitung als Schmutzwasser nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung ausgeschlossen ist.
- (7) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge i. S. v. Abs. 5:
 - a) je Großvieheinheit bei Pferden, Rindern/Kühen über 2 Jahre 12 m³/Jahr;
 - b) je Kleinvieheinheit Rindern unter 2 Jahren und Schweinen 4 m³/Jahr;
 - c) je Kleinvieheinheit Ziegen und Schafe 2 m²/Jahr.

- (8) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge i. S. v. Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebswesens mind. 30 m³ betragen. Maßgebend für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll. Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres beim AZV zu stellen.
- (9) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung richtet sich bei Verwendung von Wasserzählern nach der Zählergröße (Dauerdurchflussmenge m³ je Stunde). Sofern ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird die Dauerdurchflussmenge geschätzt.

3. § 5 erhält die folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für die Einleitgebühr (§ 3 Abs. 3) für die tatsächliche Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung und die Inanspruchnahme der dezentralen Entsorgung (Abfuhr und Beseitigung) von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zwecks Reinigung in der zentralen Kläranlage (Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben) beträgt:

2,87 EUR/m³

- (2) Der Gebührensatz für die verbrauchsunabhängige Grundgebühr (§ 3 Abs. 4) der in Absatz 1 genannten Anlagen beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss:

| | |
|---|---|
| bis einschließlich Q3=4 (alt: Qn 2,5) | = EUR 60,00 p.a. (EUR 5,00 p.M.) |
| bis einschließlich Q3=10 (alt: Qn 6,0) | = EUR 144,00 p.a. (EUR 12,00 p.M.) |
| bis einschließlich Q3=16 (alt: Qn 10,0) | = EUR 240,00 p.a. (EUR 20,00 p.M.) |

4. § 9 erhält die folgende Fassung:

§ 9 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für Einleitgebühren und Grundgebühren ist das Kalenderjahr an dessen Ende die jeweilige Gebührenschaft entsteht. Im Einzelfall kann der AZV bei Großeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Einleitgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

5. **§ 10 Absatz 1 S.1** erhält die folgende Fassung:

**§ 10
Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzenden Einleitgebühren sowie die Grundgebühren sind Abschlagszahlungen am 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November sowie 15. Dezember des lfd. Jahres zu leisten.

**II.
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Freyburg, den 15.12.2016



Silke Kassner
Verbandsgeschäftsführerin

